

Militärjustiz und Spanienfahrer

Autor(en): **Düby, Kurt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **84 (2006)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-341989>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Militärjustiz und Spanienfahrer

Die sogenannten Spanienfahrer-Prozesse, welche vornehmlich das Divisionsgericht 5a, aber auch andere Divisionsgerichte der schweizerischen Armee, in letzter Zeit zu beurteilen hatten, insbesondere der hauptsächlich wegen der Persönlichkeit des einen Angeklagten interessante Fall

Kurt Düby

Sigg-Dr. Hans Mühlestein, haben die Öffentlichkeit derart beschäftigt und eine Reihe von juristischen und politischen Problemen aufgezeigt, dass es nützlich erscheinen mag, hier den ganzen Fragenkomplex sine ira et studio, aber mit der notwendigen Kritik an der heutigen schweizerischen Militärjustiz, zu behandeln. Diese Kritik ist um so notwendiger, als die drakonischen Urteile einzelner Divisionsgerichte gegen Arbeiter, insbesondere gegen Arbeitslose, unseres Erachtens die Gefahr in sich bergen, das uneingeschränkte Bekenntnis der Arbeiterschaft zu der militärischen Landesverteidigung, deren Organe ja auch die Militärgerichte sind, zu beeinträchtigen und damit, um mit dem Gesetz zu reden, die Wehrkraft zu schwächen. Denn gerade die Erfahrungen des Weltkrieges und neuerdings auch die des spanischen Bürgerkrieges lehren, welche grosse militärische Bedeutung der absoluten und unbedingten Bereitschaft der Mannschaft zukommt.

Als die aufrührerischen Generäle der spanischen Republik den Kampf auf Leben und Tod ansagten, als gar erkennbar

wurde, dass Italien und Deutschland die Rebellen mit Geld, Waffen, Offizieren und Soldaten offen unterstützten, merkte die Arbeiterschaft, dass in Spanien eine Entscheidungsschlacht, vielleicht *die* Entscheidungsschlacht zwischen Demokratie und Faschismus geschlagen wird. Sie nahm infolgedessen leidenschaftlich Partei für die Sache der Freiheit in Spanien, die auch ihre Sache war. Aus dieser Anteilnahme heraus entschlossen sich auch in der Schweiz einige hauptsächlich junge Leute, der bedrängten legalen Regierung in Spanien mit dem Einsatz ihres Lebens zu Hilfe zu kommen. (Ob Freiwillige aus der Schweiz auch zu Francos Armee gestossen sind, ist bei der offenkundigen Sympathie für die Rebellen in reaktionären Kreisen, namentlich der welschen Schweiz, wahrscheinlich; bis heute ist unseres Wissens ein solcher Fall vor Divisionsgericht 4 zur Aburteilung gekommen, *wobei die Täter bedingt und wesentlich milder bestraft wurden als diejenigen, die der legalen spanischen Regierung zu Hilfe kamen.*) Die meisten der schweizerischen Freiwilligen für Valencia waren seit vielen Jahren arbeitslos. Vielen von ihnen erschien die Teilnahme an den Kämpfen in Spanien als einziger Ausweg aus der ungeheuren materiellen und seelischen Not der Erwerbslosigkeit. Diese Motive darzustellen, ist deshalb notwendig, weil sich daraus juristische Konsequenzen ergeben, die speziell das Divisionsgericht 5a im Falle Otto Brunner und Konsorten völlig ausser acht gelassen hat.

Der Artikel 94 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927, der sämtlichen Spanienfahrer-Prozessen zugrunde liegt, lautet:

«Der Schweizer, der ohne Erlaubnis des Bundesrates in fremden Militärdienst eintritt, wird mit Gefängnis bestraft. Wer einen Schweizer für fremden Militärdienst anwirbt oder der Anwerbung Vorschub leistet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat und mit Busse bestraft. In Kriegszeiten kann auf Zuchthaus erkannt werden.»

Nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes ist demnach jeder Schweizer straffällig, der in eine fremde Armee, also zum Beispiel in die spanische Regierungsarmee, eintritt, da in diesem Falle ja zweifellos keine Erlaubnis des Bundesrates vorliegt. Die Militärgerichte müssen demgemäss einen solchen Mann verurteilen. Die Kritik richtet sich hier lediglich gegen das Strafmass und gegen die Tatsache, dass zum Beispiel im zitierten Fall Brunner und Konsorten nicht genügend abgeklärt wurde, ob ein Teil der nach Valencia abgereisten Schweizer wirklich in die spanische Armee eingetreten war, wobei aber sogleich zugegeben werden muss, dass eine grosse Wahrscheinlichkeit dafür sprach.

[...]

Im Prozess Brunner und Konsorten vor Divisionsgericht 5a waren die meisten Angeklagten auch der Uebertretung des Bundesratsbeschlusses vom 25. August 1936 betreffend die Teilnahme an den Feindseligkeiten in Spanien beschuldigt. In Uebereinstimmung mit der Verteidigung kam das Gericht zum Schluss, dass die Verurteilung aus Art. 94 MStG. eine gleichzeitige Verurteilung gemäss diesem Bundesratsbeschluss ausschliesse. Dieser kann demnach grundsätzlich nur zur Anwendung kommen, wenn der einge-

klagte Tatbestand vom Strafgesetz nicht erfasst wird. Da Art. 94 MStG, nur die Anwerbung oder das Vorschubleisten der Anwerbung von Schweizerbürgern unter Strafe stellt, hat das Divisionsgericht 5a den Bundesratsbeschluss angewendet, soweit es sich um die Vorschubleistung der Anwerbung von Ausländern durch die Angeklagten handelte.

Die Verteidigung hat aber auch die Frage der Verfassungsmässigkeit des Bundesratsbeschlusses vom 25. August 1936 aufgerollt. Klar ist, und auch das Divisionsgericht 5a hat zugegeben, dass die Gerichte befugt sind, die Verfassungsmässigkeit eines bundesrätlichen Beschlusses zu überprüfen, während bekanntlich Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse dieser Prüfung auf ihre Verfassungsmässigkeit durch die Gerichte entzogen sind. Die Verteidigung stellte sich, in Uebereinstimmung namentlich mit Professor Giacometti von der Universität Zürich (Schweiz. Juristenzeitung, Band 31 und Festgabe für Prof. Fleiner) auf den Standpunkt, *dass Art. 102 der Bundesverfassung dem Bundesrat kein selbständiges Polizeiverordnungsrecht gebe, das heisst die Verteidigung bestritt dem Bundesrat das Recht, in der Form einer Polizeiverordnung, unter Umgehung der gesetzgebenden Behörde, ein neues Strafgesetz aufzustellen, das Strafsanktionen bis zu sechs Monaten Gefängnis und 20000 Franken Busse enthält.* Es wäre ein frühlinghaftes Erwachen, meinte einer der Verteidiger, wenn das Divisionsgericht dazu käme, den erwähnten Bundesratsbeschluss als verfassungswidrig zu erklären. Das Gericht hat sich leider nicht dazu entschliessen können, sondern hat, in Uebereinstimmung mit der von Prof. Schindler vertretenen Auffassung (Schweiz. Juristenzeitung, Band 31) die Kompetenz des Bundesrates zum Erlass einer derartigen selbständigen Polizeiverordnung bejaht. Dagegen muss entschieden Stellung genommen werden.

Die Verteidigung bestritt dem Bundesrat das Recht, in der Form einer Polizeiverordnung, unter Umgehung der gesetzgebenden Behörde, ein neues Strafgesetz aufzustellen.

Wie wichtig diese Frage ist, hat sich gerade beim Rückzug der Vorlage für den dringlichen Bundesbeschluss betreffend die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gezeigt. Es wurde dabei von katholischkonservativer Seite argumentiert, dass der Bundesrat es ja in der Hand habe, gestützt auf Art. 102 der Bundesverfassung, die nötigen Massnahmen und Strafsanktionen von sich aus anzuordnen. Die Gefahr, die eine solche Kompetenz für die Demokratie haben kann, liegt klar zutage. Es ist zu hoffen, dass die zürcherischen Gerichte und letztendlich das Bundesgericht im Falle Rosenbaum, der nächstens zur Beurteilung kommt, den Bundesrat in die verfassungsmässigen Schranken als vollziehendes Organ unseres Staates zurückweisen.

Was aber an der Praxis einzelner Militärgerichte mit aller Schärfe kritisiert werden muss, sind das Strafmass und die Einstellung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Was aber an der Praxis einzelner Militärgerichte, speziell des Divisionsgerichtes 5a, in den Spanienfahrer-Prozessen mit aller Schärfe kritisiert werden muss, sind das Strafmass und die ausgefallten Nebenstrafen der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Während früher die Divisionsgerichte in konstanter Praxis Schweizerbürger, die in die französische Fremdenlegion eingetreten waren, mit zwei bis vier Monaten Gefängnis bestrafen, sind in den Spanienfahrer-Prozessen Strafen von sieben Monaten bis zu einem Jahr und drei Monaten Gefängnis ausgefällt worden. Der Auditor im Prozess Brunner und Konsorten hatte sogar Strafen bis zu zweieinhalb Jahren Gefängnis beantragt. Die Höhe der ausgefallten Strafen wird in der Hauptsache damit begründet, dass die Angeklagten der »wohlerwogenen« Neutralitätspolitik unseres Landes zuwidergehandelt hätten. Da das Divisionsgericht 5a schon im Fall Sigg/Dr. Mühlestein, die Verletzung der vom Bundesrat dekretierten Neutralität im spanischen Konflikt als strafscharfend gewürdigt hatte, unternahm es die Verteidigung im Falle Brunner und Konsorten,

aufzuzeigen, dass nach dem Völkerrecht die Neutralität eines Landes nur spielen kann im zwischenstaatlichen Krieg, nicht aber wenn rebellische Generäle eine legale, mit unserem Lande befreundete, aus Volkswahlen hervorgegangene Regierung angreifen. Erst wenn der Bundesrat Franco ausdrücklich als kriegführende Macht anerkannt hätte, wäre – immer völkerrechtlich gesprochen – Platz für die Anwendung der Neutralität gewesen. Auf diese rechtlich sicher nicht anfechtbare Argumentation antwortete das Divisionsgericht 5a wirklich in militärischer Kürze folgendermassen:

«Desgleichen kennt das Gericht nur eine Neutralität, nämlich diejenige des Bundesratsbeschlusses vom 25. August 1936, die jede Unterstützung oder Begünstigung der Feindseligkeiten in Spanien unter Strafe stellt, gleichgültig, ob man von Legalität oder Illegalität sprechen kann und ob der Bundesrat die Regierung des Generals Franco anerkannt hat oder nicht.»

Man hätte loyalerweise dem Gericht nicht verwehren können, die politische Seite der Frage zu untersuchen, insbesondere die Tatsache ins Feld zu führen, dass nicht nur die ständig neutrale Schweiz, sondern zum Beispiel auch Frankreich im Spanienkonflikt zur Neutralität, respektive Nichtintervention gekommen ist. Allein eine aus politischer Ueberzeugung begangene Widerhandlung gegen einen Neutralitätsbeschluss, der zwar nicht dem Völkerrecht, sondern lediglich politischer Zweckmässigkeit entspricht, darf dann niemals als Strafschärfungsgrund gelten. Dafür hat sich das Divisionsgericht 5a im Zusammenhang mit der Neutralitätsfrage anderswo auf das Gebiet der hohen Politik vorgewagt. Ein Verteidiger hatte nämlich mit Nachdruck darauf verwiesen, dass die Arbeiterschaft und weite Kreise des Bürgertums die Politik des Bundesrates gegenüber der mit uns befreundeten

spanischen Regierung nicht verstanden hätten. Offenbar um den Verteidiger ad absurdum zu führen, antwortete das Gericht auf diese Argumentation wie folgt:

«Es käme auch die Sozialdemokratie in eine Zwangslage, wenn man die von der Verteidigung vertretene Theorie der Neutralität auf einen etwaigen marxistischen Aufstand gegen die ebenfalls legale deutsche Regierung anwenden würde.»

An soviel politische Ignoranz kann man wohl nicht glauben. Die Diktatur Hitlers legal? Hat der Strafrechtslehrer der Zürcher Universität, der als Grossrichter des Divisionsgerichtes 5a amtiert, nie etwas gehört vom Reichstagsbrand, von der rechtswidrigen Annullierung sämtlicher kommunistischen Mandate, ohne die Hitler im Reichstag keine Mehrheit erhalten hätte? Hat er nichts gehört von dem gesetzwidrigen Terror, unter dem die Märzahlen 1933 zum Reichstag durchgeführt wurden? Hat er wirklich nichts gehört von der rechtswidrigen Zertrümmerung der Gewerkschaften, von der ebenso verfassungswidrigen Auflösung der Sozialdemokratischen Partei? Kennt er das Evangelium des deutschen Unrechtes nicht, dass Recht sei, was dem deutschen Volke nütze? Wenn der Grossrichter des Divisionsgerichtes 5a aber diese Tatsache gekannt hat, als was charakterisiert sich dann dieser politische Exkurs?

Nach Art. 45 MStG, kann der Richter die Strafe mildern, wenn der Täter aus achtenswerten Beweggründen gehandelt hat. Zwar hat im Falle Brunner und Konsorten das Gericht ausdrücklich festgestellt, dass die Angeklagten nicht um eigenen materiellen Vorteils willen handelten, sondern dass neben der Arbeitslosigkeit die Parteinarbeit für die Sache der spanischen Volksfront – das Gericht spricht nicht von der spanischen Regierung – das Motiv zu ihrem Handeln gewesen sein dürfte. Aber den notwendigen Schluss aus

dieser Feststellung hat dann das Gericht nicht gezogen, denn von einer Milderung der Strafen hat man nichts bemerkt. Wir erinnern uns im Gegenteil deutlich, dass der Grossrichter in der mündlichen Urteilsbegründung im erwähnten Prozess erklärt hat, achtenswerter wäre es gewesen, wenn die Angeklagten die vom Bundesrat verordnete Neutralität des Landes geachtet hätten, worauf man nur erwidern kann, dass sie dann eben kein Delikt begangen hätten. Bezeichnenderweise ist denn auch dieser Satz in der schriftlichen Urteilsbegründung nicht zu finden.

Die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit der Angeklagten in den Spanienfahrer-Prozessen wird damit begründet, dass «wer in derart unverantwortlicher Weise gegen die Interessen des eigenen Landes handelt, wenigstens auf Zeit von der Mitwirkung an der Bildung des Volkswillens ausgeschlossen sein soll». Aus dieser Fassung des Urteiltextes geht deutlich hervor, *dass die politische Gesinnung der Angeklagten, die sie zu ihrem Handeln veranlasst hat, bestraft wird, während sonst, wenigstens im bürgerlichen Strafrecht, die Entehrung, die im Entzug der politischen Rechte liegt, nur den Personen zuteil wird, die aus ihrer Tat heraus und nach ihrem Vorleben eine gemeine Gesinnung an den Tag gelegt haben*. So charakterisieren sich denn diese Urteile als politische Werturteile. Ob eine solche Judikatur im Interesse des Volksganzen liegt, darf füglich bezweifelt werden.

Unser westliches Nachbarland hat zu Ende des letzten Jahrhunderts einen heroischen Kampf gegen das Unrecht der Militärjustiz geführt. Wir sind weit davon entfernt, die heutigen Spanienfahrer-Prozesse mit dem Dreyfus-Prozess zu vergleichen. Aber die unverständlich harten Urteile einzelner Divisionsgerichte in letzter Zeit – die noch verschärft werden durch einen ebenso unverständlich

An soviel politische Ignoranz kann man wohl nicht glauben. Die Diktatur Hitlers legal?

harten Strafvollzug, wie zum Beispiel im Kanton Zürich, wo die im Prozess Brunner und Consorten Verurteilten ihre Gefängnisstrafen im Arbeits- und Zuchthaus Regensdorf absitzen müssen – haben auch hier die Gefahr der Entfremdung zwischen Militärjustiz und Volk deutlich

aufgezeigt. Die Militärgerichte haben aber Volks- und nicht Klassenjustiz zu üben, soll nicht für unser Land unermesslicher Schaden entstehen.

Jg. 16 (1936/37), Nr. 11, Seite 345–351